

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die in den Geschäftsbedingungen gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zu Gunsten einfacherer Lesbarkeit verzichtet.

1. Der Kunde erklärt durch die Erteilung des Ausbildungsauftrages, geistig und körperlich geeignet zu sein, die Ausbildung zum Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung absolvieren zu können. Die Voraussetzungen für die Prüfungsfreigabe durch die zuständige Behörde sind vom Kunden zu erfüllen. Da die Fahrschule darauf keinen Einfluß hat, besteht der Ausbildungsauftrag unabhängig von der behördlichen Prüfungsfreigabe. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dürfen zwischen der bestandenen theoretischen Fahrprüfung und der bestandenen praktischen Fahrprüfung nicht mehr als 18 Monate verstreichen; andernfalls muß die theoretische Fahrprüfung wiederholt werden.
2. Die Fahrschule verpflichtet sich, dem Kunden bei ordnungsgemäßer Anwesenheit, Mitarbeit und Zusammenarbeit jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ein erfolgreiches Ablegen der amtlichen Lenkerprüfung erwarten lassen. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen darf die Ausbildung nicht länger als 18 Monate unterbrochen werden; andernfalls muß die gesamte Ausbildung wiederholt werden.
3. Der Kunde verpflichtet sich zur Konsumation von Ausbildung und Prüfung für die im Ausbildungsauftrag angegebene(n) Führerscheinklasse(n) zumindest im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten für Theorie und Praxis. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß diese gesetzlich vorgeschriebene Mindestausbildung samt Prüfung eine Gesamtleistung darstellt und zur Gänze zu bezahlen ist. Darüber hinaus gehende Fahrschulleistungen sind zusätzlich zu bezahlen.
4. Die Benutzung von Schulfahrzeugen ist nur bei Anwesenheit eines Beauftragten der Fahrschule gestattet.
5. Die Fahrschule ist berechtigt, Kunden, die durch ihr Verhalten, durch Nichtbefolgung von Anweisungen oder ihren Zustand (z.B. Trunkenheit) die ordnungsgemäße Fortführung des Unterrichts stören, entweder für eine bestimmte Zeit oder zur Gänze von der Ausbildung auszuschließen. In diesem Fall gelten für die Verrechnung die Punkte 3 und 22 sinngemäß.
6. Der Kunde verpflichtet sich, im Sinne des Kraftfahrrechtes den gesamten Theorieunterricht zu besuchen, um den Lernerfolg nicht in Frage zu stellen.
7. Die Dauer einer Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.
8. Eine praktische Unterrichtseinheit beginnt am Standort der Fahrschule bzw. einer ihrer Einrichtungen (z.B. Übungsplatz) zur vereinbarten Zeit und endet dort. Wird sie auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen oder beendet, so geht die Wegzeit zwischen diesem Ort und dem Standort der Fahrschule auf Kosten des Kunden. Wird sie durch Gründe, die aus der Privatsphäre des Kunden kommen, zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart begonnen (z.B. Verspätung des Kunden), so hat die Fahrschule das Recht, die Fahrstunde zu dem Zeitpunkt zu beenden, der bei pünktlichem Erscheinen des Kunden gegolten hätte; die versäumte Zeit geht auf Kosten des Kunden. Unterschreitet durch diese Umstände die effektive Fahrzeit des Kunden die gesetzlich vorgesehene Mindestfahrstundenanzahl, so ist dies durch eine entsprechende Anzahl von Fahrstunden auszugleichen.
9. Ein Mitfahren von Personen, die nicht ebenfalls Kunden der Fahrschule sind, während der Fahrstunden erfordert die Zustimmung eines Vertreters der Fahrschule.
10. Die Mitnahme von Tieren in die Lehrsäle bzw. in die Schulfahrzeuge ist verboten.
11. Sollten amtliche Regelungen dies vorsehen, so ist bei Betreten der Fahrschulräumlichkeiten, bei Besuchen des Theoriekurses, zur Ablegung von Theorie- und Praxisprüfungen sowie zu allen Fahrstunden außer Motorradfahrstunden ist eine FFP2-Maske zu tragen, bzw. einen entsprechenden xG-Nachweis zu erbringen. Erscheint der Kunde nicht mit einer FFP2-Maske oder den entsprechenden xG-Nachweis, so ist die Fahrschule berechtigt, die Fahrlektionen bzw. Prüfungen aus Verschulden des Kunden im Sinne des Punktes 22 entfallen zu lassen.
12. Der Kunde hat zu Motorradfahrstunden bzw. zur Motorradpraxisprüfung in in vollständiger spezieller Motorradschutzbekleidung zu erscheinen (Motorradhelm mit Augenschutz und CE-Prüfzeichen, Motorradjacke und Motorradhose möglichst mit Protektoren, Motorradhandschuhe sowie Motorradstiefel oder zumindest Schuhe, die über die Knöchel reichen, aus festem Material mit griffiger Sohle und niedrigen Absätzen. Bringt der Kunde diese Schutzbekleidung nicht mit, so hat er die von der Fahrschule zur Verfügung gestellte Schutzbekleidung zu verwenden. Verweigert er dies, so darf die Fahrschule die Fahrstunde bzw. die Prüfung im Sinne des Punktes 22 kostenpflichtig für den Fahrschüler absagen. Die Fahrschule ist allerdings nicht verpflichtet, Schutzbekleidung in allen Größen vorrätig zu halten. Ist diese nicht in der geeigneten Größe vorhanden, darf die Fahrschule die Fahrstunde bzw. die Prüfung im Sinne des Punktes 22 kostenpflichtig für den Fahrschüler absagen. Helm und Handschuhe sind in jedem Fall vom Fahrschüler mitzubringen. Für Schäden an Bekleidungsteilen des Fahrschülers, die während der Ausbildung oder Prüfung durch Gebrauch oder Sturz eintreten, ist die Fahrschule haftungsfrei.
13. Zur amtlichen Lenkerprüfung hat der Kunde zeitgerecht und unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises zu erscheinen.
14. Haftung bei der praktischen Fahrprüfung: Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrags verpflichtet. Sie übernimmt aber keine Haftung für einen nicht eingetretenen Prüfungserfolg. Weiters übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Personenschäden, Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen des Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

15. Die Tarife sind in der jeweils gültigen Fassung im Fahrschulbüro ausgehängt und können sich auch nach der Unterzeichnung des Ausbildungsauftrages erhöhen, insbesondere bei Änderung der kollektivvertraglichen Personalkosten, der Materialkosten, der Abgaben oder Steuern, bzw. bei Änderungen im organisatorischen Ablauf der Ausbildung, die sich durch gesetzliche Änderungen oder durch organisatorische Änderungen im Bereich der für die Führerscheinausbildung zuständigen Behörden ergeben.
16. Der Kunde erklärt sich bereit, zu Ausbildungsbeginn eine Anzahlung von zumindest € 300,00 zu leisten. Sollte dieser Anzahlungsbetrag durch Teilleistungen der Fahrschule erschöpft sein, so verpflichtet sich der Kunde, weitere Anzahlungen im Ausmaß der Ausbildungsleistungen zu erbringen.
17. Bricht der Kunde, aus welchen Gründen auch immer, die Ausbildung ab, so verpflichtet er sich, die Kosten der Fahrschulausbildung und Prüfung für die jeweilige(n) Klasse(n) im Sinne des Punktes 22 zu begleichen, außerdem alle bis dahin konsumierten Fahrschulleistungen, die darüber hinaus gehen. Hat der Kunde nicht alle im Ausbildungsumfang vorgesehenen Fahrschulleistungen konsumiert, so gebührt ihm über die Differenz ein Gutschein (Gültigkeit ein Jahr ab Abbruch der Fahrschulausbildung).
18. Für die Anrechnung des Frühzahlerbonus ist es erforderlich, den Preis des gesamten Ausbildungspaketes für die jeweilige(n) Führerscheinklasse(n) bei Konsumation der ersten Teilleistung im voraus zu bezahlen.
19. Die Rechnungslegung erfolgt laufend bei jeder Bezahlung einer Teilleistung.
20. Spätestens vor Antritt zur amtlichen Lenkerprüfung müssen alle Fahrschulleistungen bezahlt werden.
21. Der Ausbildungsauftrag gilt als erfüllt, wenn der Kunde die amtliche Lenkerprüfung bestanden hat. Er gilt ebenfalls spätestens ein Jahr ab Erteilung als erfüllt. Wird die Ausbildung auf Wunsch des Kunden dennoch fortgesetzt, so ist die Fahrschule berechtigt, einen Verlängerungsbetrag nach Tarif zu verrechnen. Eine Ausbildungsverlängerung gilt jeweils für ein Jahr.
22. Bestellte Teilleistungen, die aus Gründen entfallen, die aus der Privatsphäre des Kunden kommen, sind zu bezahlen, sofern sie nicht mindestens 48 Stunden vor dem Termin abgesagt werden (eine Absage einer Teilleistung kann mit schuldbefreiender Wirkung nur während der Bürozeiten erfolgen). Samstage, Sonn- und Feiertage bleiben bei dieser Rechnung außer Betracht. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für kurzfristige Erkrankungen oder Verletzungen des Kunden (auch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist in diesem Zusammenhang für die Fahrschule nicht relevant).
23. Ein mit der Fahrschule vereinbarter Termin für die amtliche Lenkerprüfung kann bis spätestens 10 Tage vor diesem Termin abgesagt werden. Für spätere Absagen gilt Punkt 22 sinngemäß.
24. Kann eine bestellte Teilleistung aus Gründen, die in den Bereich der Fahrschule oder einer Behörde fallen (z.B. Erkrankung des Fahrlehrers, Ausfall eines Fahrzeuges, Unmöglichkeit der Prüfungsfahrt aus Witterungsgründen, etc.), nicht erbracht werden, so wird dafür kein Entgelt verrechnet. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber der Fahrschule entstehen aber nicht. Die Fahrschule wird sich bemühen, den Kunden ehestmöglich von dieser Absage zu verständigen.
25. Gesetzliche Änderungen nach Erteilung des Ausbildungsauftrages können dessen Inhalte entsprechend verändern. Diese Änderungen stellen keinen Grund für die Auflösung bzw. Nichtigkeit des Ausbildungsauftrages dar.
26. Jede Abänderung dieses Ausbildungsauftrages bedarf zur Gültigkeit der Schriftform und kann nur mit dem Inhaber der Fahrschule vereinbart werden.
27. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Teile der Ausbildung (z.B. Theoriekurs, theoretische Einweisung, etc.) ganz oder teilweise in einer oder mehreren der folgenden Easy Drivers Partnerfahrschulen: ED Spittelau (Inh. Ing. Gerhard Malzer, Augasse 9, 1090 Wien), ED am Spitz (Inh. Ing. Gerhard Malzer, Am Spitz 7, 1210 Wien), ED Wallensteinplatz (Inh. Mag. Christine Malzer, Wallensteinstraße 29, 1200 Wien) in deren Räumlichkeiten absolviert werden können. In diesem Fall erklärt sich der Kunde mit einem temporären Übertritt für die Zeit dieser Ausbildung in die jeweils andere(n) Fahrschule(n) ausdrücklich einverstanden.
28. Für Ausbildungsaufträge für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D sowie DE agiert die Fahrschule am Spitz als Auskunft- und Anmeldebüro für die Fahrschule Spittelau, Inhaber Ing. Gerhard Malzer, Augasse 9, 1090 Wien. Die Ausbildung für die genannten Klassen erfolgt in den Räumlichkeiten und auf Rechnung dieser Fahrschule.